Staats- und Universitätsbibliothek Bremen
Staats-archiv Bremen
BREMISCHE BÜRGERSCHAFT

Kooperationsprojekt - Digitalisierung Drucksachen der Bremischen Bürgerschaft

Drucksachenabteilung: Drucksachenabteilung / 1
Landtag, 6. Wahlperiode: 1963-67

03.11.1964 - Nr. 37 Mitteilung des Senats an die Bürgerschaft

Staats-und Universitätsbibliothek Bremen - Digitale Sammlungen

Visual Library

Bremische Bürgerschaft (Landtag)

6. Wahlperiode

Drucksachenabteilung I — Mitteilungen und Antworten des Senats

Nr. 37

Mitteilung des Senats an die Bürgerschaft (Landtag)

vom 3. November 1964

Gebührenordnung für die Benutzung und Beförderung eichamtlicher Prüfmittel

Der Senat übermittelt der Bürgerschaft (Landtag) den nachstehenden **Entwurf einer Gebührenordnung mit der Bitte, darüber zu beschließen.** Die Deputation für Arbeit hat dem Entwurf am 22. Oktober 1964 zugestimmt.

Gebührenordnung für die Benutzung und Beförderung eichamtlicher Prüfmittel

Der Senat verkündet die nachstehende, von der Bürgerschaft (Landtag) beschlossene Gebührenordnung:

I.

Gebühren für die Benutzung eichamtlicher Prüfmittel

§ 1

Allgemeines

(1) Für die Benutzung eichamtlicher Prüfmittel (Normalgewichte) zu nichteichamtlichen Prüfungen sind Gebühren nach § 2 zu entrichten.

(2) Die Benutzer haften für alle Schäden, die an den Prüfmitteln während der Dauer der Uberlassung entstehen; insbesondere haben sie die Kosten für eine etwa erforderliche Reinigung und Wiederholung der Beglaubigung zu tragen. Die Reinigungskosten werden nach den verbrauchten Reinigungsmitteln und nach der aufgewendeten Arbeitszeit unter Aufrundung auf volle Viertelstunden bemessen. Die Arbeitsstunde wird mit dem in § 6 (1) der geltenden Eichgebührenordnung (EGO) festgesetzten Betrag für Hilfskräfte berechnet. Bei Verlust der Prüfmittel hat der Benutzer die Kosten für ihre Wiederbeschaffung zu tragen.

§ 2

Normalgewichte

(1) Für die Benutzung von Normalgewichten mit anschließender Amtshandlung (neue oder verschärfte Nacheichung) werden für eine Benutzungsdauer bis zu 3 Tagen und für jeden weiteren Tag

für jede angefangene Stufe von 100 kg	1 DM
für einen Gewichtskasten mit Gewichten bis 10 kg	1 DM

an Gebühren erhoben.

(2) Für die sonstige Benutzung von Normalgewichten werden für jeden angefangenen Tag für jede angefangene Stufe von 100 kg 1,50 DM an Gebühren erhoben.

II.

Gebühren für die Beförderung eichamtlicher Prüfmittel durch die Eichbehörde

§ 3

Allgemeines

Für die Beförderung eichamtlicher Prüfmittel durch die Eichbehörde sind, wenn die eichamtliche Prüfung eines Meßgerätes nicht in dem Eichamt oder der Eichnebenstelle stattfindet, die Aufwendungen gemäß § 13 Ziffer 4 der Eichgebührenordnung vom 30. Juni 1959 (Beilage zum Bundesanzeiger Nr. 124 vom 3. Juli 1959) vom Antragsteller zu erstatten. Führt dieser den Transport der Prüfmittel selbst durch, so werden keine Beförderungsgebühren erhoben. Wenn jedoch die Prüf-

mittel später als einen Tag nach der Eichung zurückgegeben werden, ist eine Benutzungsgebühr nach § 2 zu entrichten. Auf die Haftung für Schäden, die an den Prüfmitteln bei der Beförderung durch den Antragsteller entstehen, findet § 1 Absatz 2 Anwendung.

§ 4

Prüfmittel für Waagen

(1) Für die Beförderung der Normalgewichte werden von jedem Antragsteller und für jeden Betriebsort folgende Gebühren erhoben:

	während einer eichamtlichen Rundfahrt	außerhalb einer eichamtlichen Rundfahrt
für die erste Waage mit einer Höchstlast		
bis 50 kg	2 DM	4 DM
über 50 kg bis 250 kg	4 DM	8 DM

(2) Werden von einem Antragsteller mehrere Waagen zur Eichung gestellt, so wird für die Waage mit der größten Höchstlast die Gebühr nach Absatz 1 berechnet, für jede weitere Waage wird ein Zuschlag von 1 DM erhoben.

§ 5

Prüfmittel für Meßgeräte in Apotheken und Abfüllbetrieben

Für die Beförderung der Prüfmittel zur Prüfung von Meßgeräten in Apotheken und Abfüllbetrieben werden je Antragsteller 5 DM an Gebühren erhoben.

§ 6

Eichkolben

(1) Für die Beförderung von Eichkolben werden vom Antragsteller für jeden Betriebsort folgende Gebühren erhoben:

	während einer eichamtlichen Rundfahrt	außerhalb einer eichamtlichen Rundfahrt
für einen Eichkolben		
bis 5 l	2 DM	4 DM
über 5 l bis 50 l	5 DM	10 DM
über 50 l bis 200 l	10 DM	20 DM

(2) Werden von einem Antragsteller mehrere Meßgeräte zur Eichung gestellt, so wird für den größten erforderlichen Eichkolben die Gebühr nach Absatz 1 berechnet, für jedes weitere Meßgerät wird ein Zuschlag von 1 DM erhoben.

§ 7

Sonstige Prüfmittel

Für die Beförderung sonstiger Prüfmittel werden von jedem Antragsteller an Gebühren erhoben:

für eine Last bis 100 kg	5 DM
über 100 kg bis 500 kg	10 DM

III.

Schlußbestimmungen

§ 8

Ermächtigung

Der Senat wird ermächtigt, die Gebührensätze der §§ 2 und 4 bis 7 den Kosten der Verwaltung entsprechend anzupassen.

§ 9

Inkrafttreten

Diese Gebührenordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Begründung

Während die Gebühren für die Amtshandlungen der Eichbehörden gemäß § 42 Absatz 1 des Maß- und Gewichtsgesetzes durch den Bundesminister für Wirtschaft im Einvernehmen mit dem Bundesminister der Finanzen und mit Zustimmung des Bundesrates in der Eichgebührenordnung vom 30. Juni 1959 (Bundesanzeiger Nr. 124 vom 3. Juni 1959) in der Fassung der Änderungsverordnung vom 30. Mai 1962 (Bundesanzeiger Nr. 105 vom 5. Juni 1962) festgelegt sind, obliegt den Länderregierungen die Bestimmung der Gebühren, die nicht unmittelbar im Zusammenhang mit den eichamtlichen Prüfungen stehen (z. B. die Gebühren für die Benutzung eichamtlicher Prüfmittel) oder solcher Gebühren, deren Erhebung ausdrücklich in der Eichgebührenordnung vorgesehen ist (Erstattung von Aufwendungen für die Beförderung der Prüfmittel gemäß § 13 Ziffer 4 EGO).

Die Erstattung dieser Nebenkosten war bisher durch

Artikel V der Verordnung betreffend die Nacheichungs- und Berichtigungsgebühren vom 10. April 1933 (Brem. GBl. S. 109);

Nr. 7 des Zweiten Abschnitts der Bestimmungen über außergewöhnliche eichamtliche Prüfungen vom 8. Januar 1934 (Brem. GBl. S. 1) und

Nr. 3 des Runderlasses des Reichswirtschaftsministers über Zuschläge zu den Eichgebühren für Nacheichungen außerhalb der Amtsstelle vom 3. Januar 1945 — I Eich 3067/44 (Ministerialblatt des Reichswirtschaftsministeriums S. 10)

geregelt. Nach der Rechtsbereinigung der Bundes- und Ländergesetzgebung besitzen diese Vorschriften keine Gültigkeit mehr, so daß es notwendig ist, neue Bestimmungen zu treffen, zumal die bisherigen Gebühren infolge der gestiegenen Unkosten dem Kostendeckungsprinzip nicht mehr Rechnung tragen.

Die vorliegende Gebührenordnung regelt nun in Anlehnung an die Gebührenordnungen in anderen Bundesländern die Erstattung der Kosten für die Benutzung eichamtlicher Prüfmittel (Normalgewichte) durch Dritte und die Beförderung dieser Prüfmittel durch die Eichbehörden.

Zu § 1

Allgemein sind die Benutzer eichamtlicher Prüfmittel zu nicht eichamtlichen Zwecken verpflichtet, dafür Gebühren zu entrichten und für alle Schäden an den Prüfmitteln durch Beschädigung, Verunreinigung und Verlust aufzukommen.

Zu § 2

Bisher hat der Entleiher von Normalgewichten eine Pauschalgebühr von 5 DM je Leihtag entrichtet. Die Zahl der Gewichte und der Normallast war dabei nicht begrenzt. Da die bisher erhobenen Gebühren den Entleiher kleinerer Prüfmittel stärker belasteten als den Entleiher einer größeren Anzahl von Normalgewichten, ist eine Staffelung unter gleichzeitiger Anhebung der Gebühren vorgenommen worden.

Zu § 3

Diese Vorschrift bestimmt, daß Gebühren für die Beförderung eichamtlicher Prüfmittel nur dann zu entrichten sind, wenn sie durch die Eichbehörde erfolgt und die eichamtliche Prüfung eines Meßgerätes nicht in dem Eichamt oder der Eichamtnebenstelle stattfindet, ferner, wenn zwar der Transport durch den Antragsteller erfolgt, aber die Prüfmittel verspätet zurückgegeben werden.

Zu § 4

Die bisherige Gebühr für die Beförderung von Normalgewichten beträgt je Waage 1 DM. Bei den neuen Gebühren wird nicht nur nach der Höchstlast der Waage, sondern auch danach unterschieden, ob die Beförderung anläßlich einer eichamtlichen Rundfahrt oder außerhalb einer solchen erfolgt.

Zu § 5

Die Gebühr ist von 2 DM auf 5 DM angehoben worden.

Zu § 6

Die bisherige Gebühr betrug 1 DM und war begrenzt auf Eichkolben bis zu 20 Liter. Die neuen Gebühren berücksichtigen nicht nur die Verwendung größerer Eichkolben, sondern unterscheiden auch wie in § 4 danach, ob die Eichkolben anläßlich einer eichamtlichen Rundfahrt oder außerhalb einer solchen befördert werden.

Zu § 7

Für die Beförderung sonstiger Prüfmittel waren in der Vergangenheit keine Gebühren vorgesehen, jedoch ist es aus Gründen der Kostensenkung für die Beförderung von Prüfmitteln erforderlich, hierfür Gebühren vorzusehen, auch wenn diese Regelung nur in seltenen Fällen zur Anwendung kommt.

Zu § 8

Nach § 6 Absatz 1 des von der Bürgerschaft (Landtag) am 7. Oktober 1964 beschlossenen bremischen Gebührengesetzes ist unbeschadet der Bestimmung, daß grundsätzlich die Bürgerschaft (Landtag) bzw. die Stadtbürgerschaft die notwendigen einzelnen Gebührenordnungen erläßt, die Möglichkeit vorgesehen, daß auf Grund bestehender oder künftiger Ermächtigungen Gebührenverordnungen vom Senat durch Rechtsverordnung erlassen werden können. In Anbetracht der Geringfügigkeit der Gebühren dieser Gebührenordnung und des Umstandes, daß sie als Gegenleistung für eine von den Eichbehörden zu erbringende Leistung erhoben werden, erscheint eine Ermächtigung für die Verwaltung zweckmäßig, in Zukunft die Gebühren selbst festzusetzen.

Der Senator für die Finanzen und der Senator für Justiz und Verfassung haben dieser Gebührenordnung zugestimmt.

Carl Schünemann Bremen